

## **Reglement 2025 für das Weiterbildungsprogramm Certificate of Advanced Studies ETH in Infrastrukturbau-Management (CAS ETH Infrastrukturbau)**

am Departement Bau, Umwelt und Geomatik  
vom 2.10.2024

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*verordnet:*

### **1. Abschnitt:           Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1     Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Certificate of Advanced Studies ETH in Infrastrukturbau (CAS ETH Infrastrukturbau)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) zugeordnet.

#### **Art. 2     Abschluss**

<sup>1</sup> Die ETH Zürich vergibt für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den akademischen Abschluss:

Certificate of Advanced Studies ETH in Infrastrukturbau- Management  
(abgekürzter Titel: CAS ETH in Infrastrukturbau-Management;

<sup>2</sup> Die englische Bezeichnung lautet:

Certificate of Advanced Studies ETH in Infrastructure Construction Management  
(abgekürzt: CAS ETH in Infrastructure Construction Management)

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

### **Art. 3** Leitung des Weiterbildungsprogramms

<sup>1</sup> Die Leitung setzt sich aus der/dem Direktor/in, der/dem stellvertretenden Direktor/in und der/dem Programmkoordinator/in zusammen.

<sup>2</sup> Die/der Direktor/in sowie die/der stellvertretende Direktor/in werden vom D-BAUG ernannt.

<sup>3</sup> Die/der Programmkoordinator/in wird durch die/den Direktor/in ernannt und ist ihr/ihm direkt unterstellt.

<sup>4</sup> Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-BAUG her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

### **Art. 4** Koordinierungsausschuss

<sup>1</sup> Die/der Direktor/in ist Vorsitzende/r des Koordinierungsausschusses.

<sup>2</sup> Der Koordinierungsausschuss stimmt die Bedürfnisse der Praxis mit dem Lehrangebot des Programms ab und koordiniert dessen Weiterentwicklung. Dabei berücksichtigt er kontinuierlich die Lehrangebote am D-BAUG sowie an anderen Hochschulen. Die Leitung des Weiterbildungsprogramms entscheidet über die Zusammensetzung des Koordinierungsausschusses. Der Koordinierungsausschuss konstituiert sich selbst.

### **Art. 5** Kreditsystem

<sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

<sup>2</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

<sup>4</sup> KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

<sup>5</sup> Das D-BAUG führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

## **2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms**

### **Art. 6 Zielgruppe und Inhalt**

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Fachleute mit akademischem Hintergrund und beruflicher Erfahrung in der Genehmigung, Entwicklung, Planung, Bau, Erhalt oder Betrieb von Infrastrukturbauten. Es vermittelt gesamtheitliches Wissen über den Lebenszyklus von Infrastrukturbauten.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm ergänzt das allgemeine Lehrangebot des D-BAUG. Die Teilnehmenden transferieren das erworbene Wissen auf ein konkretes Infrastrukturprojekt und gestalten dabei praxisnahe Entwicklungsprozesse. Dies ermöglicht ihnen, ihr Verständnis für komplexe Systeme sowie ihre Methodenkompetenz in realen Projekt szenarien zu testen und zu festigen.

### **Art. 7 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung**

<sup>1</sup> Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen die vier angebotenen Module im Umfang von total 12 KP bestanden werden.

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel ein Semester.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt ein Jahr. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die/der Direktor/in auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein Jahr verlängern.

### **Art. 8 Lerneinheiten, Leistungskontrollen**

<sup>1</sup> Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis<sup>2</sup> fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis<sup>3</sup> festgelegt.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

---

<sup>2</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

<sup>3</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

## **Art. 9** Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

<sup>1</sup> KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

<sup>2</sup> Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors möglich.

## **Art. 10** Abschlussdokumente

Wer das Weiterbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein ETH-Diplom und ein Diploma Supplement.

## **3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung und Exmatrikulation, Ausschluss und Gebühren**

### **Art. 11** Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

<sup>2</sup> Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich<sup>4</sup> zugelassen werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin/des Bewerbers. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.

<sup>4</sup> Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber erfüllt sind. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

<sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

### **Art. 12** Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation, Anzahl Teilnehmende

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich an der School for

---

<sup>4</sup> SR 414.134.1

Continuing Education ein.

<sup>3</sup> Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

<sup>4</sup> Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Direktorin/des Direktors durch die Rektorin/den Rektor der ETH Zürich begrenzt werden.

#### **Art. 13** Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm

Aus dem Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreichen kann aufgrund:
  1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
  2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14** Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>5</sup> anfechtbar.

#### **Art. 15** Sonderfälle

Die/der Direktor/in regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

#### **Art. 16** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

---

<sup>5</sup> SR 172.021